

# Artenschutzrechtliche Stellungnahme

## Wolfsbuch, Stadt Beilngries Bebauungsplan "Thanner Weg"



**Auftraggeber**  
Stadt Beilngries

**Auftragnehmer**  
Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft  
Schwabach

**Bearbeiter**  
Georg Waeber

**Stand der Bearbeitung**  
Januar 2017

# 1 Veranlassung

Der Bebauungsplan "Thanner Weg" sieht eine zweizeilige Wohnbebauung auf Agrarfluren am Ostrand der Ortschaft Wolfsbuch (Stadt Beilngries) vor. Es sollen gemäß Vorentwurf der städtebaulichen Konzeption (TB Markert, Stand Mai 2016) etwa 22 Baugrundstücke auf einer Fläche von ca. 1,8 ha verteilt werden. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ungefähr 2,3 ha und beinhaltet neben den Grundstückspartellen Straßenverkehrsflächen (0,32 ha) sowie öffentliche Grünfläche (0,22 ha).

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches besteht aus Ackerfläche und Ackerbrache. Im Südteil liegt eine Christbaumkultur (Fläche mit jungen Nadelbäumen) und ein Holzlagerplatz. Im Südosteck tangiert der Geltungsbereich einen als Biotop geschützten Gehölzbestand, der sich aus einer Gruppe alter Kiefern zusammensetzt. Den Westrand des Geltungsbereiches markiert die Wohnbebauung des aktuellen Siedlungsrandes. Im Osten grenzt ein asphaltierter Fahrweg den Eingriffsraum zur östlich anschließenden Ackerfläche ab. Im Norden durchschneidet ein Fahrweg den Geltungsbereich. Nördlich dieses Weges liegen zwei geplante Grundstückspartellen auf Flächen, die aktuell als Holzlager bzw. als Grünfläche mit drei Obstbäumen genutzt werden. Nördlich schließt ein landwirtschaftliches Gehöft an. Im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches finden sich ausgedehnte Ackerflächen, Fahrwege mit teilweise begleitenden Gebüsch, das o.g. Biotop aus Altkiefern sowie weitere Gehölzbestände im Südwesten entlang des Südrandes des bestehenden Wohngebietes. Aus diesen Gehölzfluren im Süden sticht eine alte, knorrige Buche hervor, die nicht im Bau- oder Wirkungsbereich des Vorhabens liegt. Deren Erhalt sollte unbedingt gesichert werden.

Da durch die geplante Bebauung in Habitate von möglicherweise artenschutzrelevanten Tier- und Pflanzenarten eingegriffen wird, ist eine artenschutzrechtliche Begutachtung zu möglichen Betroffenheiten von europarechtlich geschützten Arten (FFH-Arten) oder Arten der Vogelschutzrichtlinie (VSR) erforderlich. Vonseiten der Unteren Naturschutzbehörde wird daher eine artenschutzrechtliche Stellungnahme gefordert. In dieser werden potenziell oder real vorkommende, artenschutzrechtlich relevante Arten hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit geprüft. Auf die Erstellung einer Relevanztabelle (Abschichtung) kann verzichtet werden, da das Spektrum möglicherweise betroffener Arten klar abgegrenzt werden kann.

Mit der Durchführung dieser artenschutzrechtlichen Prüfung wurde die Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft (ÖFA, Schwabach; [www.oefa-bayern.de](http://www.oefa-bayern.de)) beauftragt.

# 2 Methode

Dipl.-Biol. Georg Waeber (ÖFA) führte am 20.01.2017 eine Übersichtsbegehungen im geplanten Eingriffsbereich zur Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Strukturen durch.

### 3 Bewertung der Strukturen

#### Ackerfläche/Ackerbrache

Die Ackerfläche umfasst ca. 70% des Geltungsbereiches. Der Lebensraum ist grundsätzlich geeignet für feldbrütende Vogelarten wie Feldlerche und Schafstelze. Aufgrund der Nähe zur bestehenden Wohnbebauung im Westen und des Fahrweges im Osten kann ausgeschlossen werden, dass auf der Ackerflur des Geltungsbereiches konkret Feldlerchen oder Schafstelzen brüten. Es muss jedoch eine potenzielle Brutnutzung auf der östlich anschließenden Ackerflur angenommen werden. Ein dortiges Brutvorkommen liegt im Wirkungsbereich des Vorhabens und kann durch die neue Bebauung beeinträchtigt werden. Für andere artenschutzrechtlich relevante Arten oder Tiergruppen sind die Ackerflächen des Geltungsbereiches ohne Bedeutung.

#### Gehölze

Im Norden nördlich des querenden Fahrweges befinden sich auf der Fläche des geplanten Grundstücks Nr. 1 drei Obstbäume. Von diesen ist der nördlichste (Lage direkt am nördlichen Grundstücksrand) der älteste (Apfel-)Baum mit kleinen Mulmhöhlen an abgesägten Stammabschnitten. Dieser Baum ist potenziell als Brutbaum für Spechte geeignet. Spechthöhlen liegen jedoch nicht vor.

Im Südosten tangiert der Geltungsbereich ein geschütztes Biotop, das sich aus einer Gruppe alter Kiefern zusammensetzt. Die Bäume besitzen aufgrund ihrer Stammumfänge potenzielle Eignung als Brutbäume für Spechte. Baumhöhlen sind an den Bäumen nicht vorhanden, was anzeigt, dass dort bisher noch keine Spechtbruten stattfanden. Etwas Totholz an Seitenästen sowie die Mächtigkeit der Bäume, insbesondere im nördlichen Abschnitt des



Gehölzes, weisen den Bestand als naturschutzfachlich sehr wertvoll aus. Bei zunehmender Anbrüchigkeit und insbesondere in einer späteren Zerfallphase werden die Altbäume für Spechte, Fledermäuse und ggf. Totholzkäfer an Bedeutung gewinnen.

Die kleinen Gebüsche im Geltungsbereich entlang der Wegböschung im Norden sind artenschutzrechtlich bedeutungslos. Die dichteren und größeren Gebüschbestände am Weg weiter östlich können von ubiquitären gehölzbrütenden Vogelarten als Bruthabitate genutzt werden. Das Bauvorhaben stellt für diese Bestände keine Beeinträchtigung dar, da die dort brütenden Vögel wenig störungsempfindlich sind. Alle weiteren Baumbestände des Gebietes liegen außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Ein alte knorrige Buche oberhalb der Straßenböschung im Süden muss als sog. Biotopbaum eingestuft werden und sollte im Rahmen der Ortsrandeingrünung im Süden unbedingt erhalten werden.

## 4 Relevante Arten

### Fledermäuse

Für Fledermäuse sind im Geltungsbereich keine Quartierstrukturen vorhanden. Es fehlen Höhlen und Spaltenräume an den Bäumen. Der als Biotop geschützte Gehölzbestand im Südosten wird bei zunehmender Anbrüchigkeit der Bäume und bei möglicher künftiger Höhlenanlage durch Spechte auch für Fledermäuse als Quartierhabitat nutzbar.

### Reptilien

Für Reptilien, insbesondere die Zauneidechse, sind im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden.

### Amphibien

Für Amphibien sind im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden.

### Insekten

Für saP-relevante Insektenarten (Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachfalter) existieren im Vorhabensbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen.

### Fische und Weichtiere

Relevante Arten kommen nicht im Gebiet vor bzw. finden im Vorhabensbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen.

### Vögel

Die Ackerflächen des Geltungsbereiches sind für feldbrütende Vogelarten wie **Feldlerche** und **Schafstelze** aufgrund des geringen Abstandes zur bestehenden Wohnbebauung im Westen und zum Fahrweg am Ostrand nicht als Bruthabitat geeignet. Jedoch können diese Arten auf der Ackerflur östlich des Geltungsbereiches potenziell Brutreviere aufweisen. Insgesamt kann in der betreffenden (östlichen) Ackerflur von einem Brutpaar der Feldlerche und/oder der Schafstelze ausgegangen werden. Durch die Bebauung verlagert sich der Ortsrand ostwärts bis zum Fahrweg an der Ostgrenze des Geltungsbereiches. An Stelle des Weges wird dort die künftige Ortsrandeingrünung vorliegen. Durch die Randstrukturen (Bäume, Gebüsche) und die stärkere anthropogene Störung (Häuser, Gärten, Freizeitaktivitäten) in diesem Bereich wird das potenzielle Brutrevier der feldbrütenden Arten randlich beeinträchtigt, was mindestens zu einer Verschiebung des Revieres weiter ostwärts führt oder sogar zu einer Aufgabe des Brutplatzes. Daher sind Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation erforderlich.

Der Altkiefern-Bestand im Südosten des Geltungsbereiches ist ein potenzielles Bruthabitat für Spechte (**Buntspecht**, **Grünspecht**) sowie andere gehölzbrütende Vogelarten (Ubiquisten von geringer artenschutzrechtlicher Relevanz). Für anspruchsvollere Spechtarten wie Kleinspecht, Grauspecht, Mittelspecht und Schwarzspecht ist dieser Gehölzbestand nicht geeignet. Der Lebensraum bleibt weitestgehend oder vollständig als öffentliche Grünfläche erhalten. Bunt- und Grünspecht sind wenig störungsempfindlich, was sich in deren Vorkom-

men auch in Gärten und Parks widerspiegelt, so dass durch die Bebauung nicht mit einer signifikanten Beeinträchtigung der möglichen Spechtvorkommen und der sonstigen Gehölzbrüter in diesem Baumbestand zu rechnen ist. Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Der Baumbestand ist jedoch während der Bauphase vor Beeinträchtigungen zu schützen.

## 5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BArtSchVO erforderlich:

### Vermeidungsmaßnahme

1. Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen dürfen nur von Oktober bis Februar, außerhalb der Vogelbrutzeit (März - September) erfolgen.
2. Erhalt des als Biotop ausgewiesenen Baumbestandes im Südosten des Geltungsgebietes. Schutz des Bestandes vor Beeinträchtigungen während der Bauphase durch Schutzzäunung.

### Ausgleichsmaßnahme (CEF)

3. Als Ausgleich für die Beeinträchtigung oder den Verlust eines Brutrevieres der Feldlerche und/oder der Schafstelze ist am Rand einer Ackerfläche innerhalb einer großräumigen Ackerlandschaft ( $\geq 1$  ha Ackerflur im angrenzenden Umfeld) ein Feldrain oder Brachestreifen mit einer Gesamtfläche von mind. 500 m<sup>2</sup> angelegt werden. Dieser Streifen sollte 5-10 m Breite aufweisen und einmal jährlich im Herbst gemäht oder gegrubbert werden. Der Abstand zu bereits bestehenden Randstrukturen (Feldwege, Straßen, Nutzungsgrenzen Acker-Grünland, Gehölze, Bebauung) muss mind. 50 m betragen.

## 6 Beurteilung der Ausgleichsfläche bei Aschbuch

Die folgende Abbildung zeigt die geplante Ausgleichsfläche Flur-Nr. 591, Gemkg. Aschbuch, in der Feldflur südlich der Ortschaft Aschbuch an der Kreisstraße EI 22. Die ungefähre Abgrenzung ist mit roter Linie dargestellt.



Die Fläche umfasst 6236 m<sup>2</sup> und ist Teil einer großflächigen, aktuell intensiv bewirtschafteten Ackerlandschaft. Für Kompensationsmaßnahmen ist die Fläche grundsätzlich geeignet.

Eine flächige Anpflanzung von Gehölzen stellt eine Fördermaßnahme für gehölzbrütende Vogelarten dar. Dies würde aber je nach Ausdehnung und Lage der neuen Gehölze eine artenschutzrelevante Beeinträchtigung von möglicherweise aktuell bestehenden Brutvorkommen der Feldlerche bewirken. Im vorliegenden Vorhaben ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für feldbrütende Vogelarten erforderlich. Dieser kann auf der Fläche eingerichtet werden. Etwaige Ersatzpflanzungen von Gehölzen können dort ebenfalls untergebracht werden, sollten aber auf den Ostrand im Vorfeld des bestehenden Waldgebietes und ggf. auch auf den Südrand des Flurstücks beschränkt werden.

Als Erfüllung des notwendigen Ausgleiches für den B-Plan "Thanner Weg" sowie im Vorgriff auf weitere notwendige Kompensationen in anderen Vorhaben wird für die Fläche der folgende Gestaltungsvorschlag gemacht (Visualisierung in nachfolgender Abbildung):

1. Anlage eines Feldraines/Blühstreifens am Nordrand der Flur Nr. 591 (orangefarbene Schattierung in Abbildung). Notwendige Größe: 500 m<sup>2</sup> bei 5-10 m Breite. Zur Straße EI 22 hin soll ein Abstand von mind. 20 Metern eingehalten werden, damit kein durchgängiger Pfad für (Hunde-)Spaziergänger entsteht. Die Wirksamkeit des Strei-

fens als Ausgleichsfläche endet in einem Abstand von 60 m zum Waldrand oder Gehölzpflanzungen (ausgleichswirksamer Bereich: rote Schattierung).

2. Alternativ zu 1.) kann die komplette Fläche der Flur 591 in extensives Grünland umgewandelt werden (Grüne Schattierung, inklusive orangefarbener und roter Einfärbung). Auflagen: Düngeverzicht, ein- bis zweischürige Mahd, frühester Mahdzeitpunkt 10. Juli. In diesem Falle dient die Grenzlinie zur nördlich anschließenden Ackerfläche als verbessertes Brutplatzangebot für die Feldlerche u.a. feldbrütende Vogelarten.
3. Etwaige Gehölzpflanzungen am Ost- und Südrand der Fläche für etwaigen Ausgleich für feldbrütende Vogelarten oder als allgemeine ökologische Kompensation (blaue Schattierung). Als artenschutzrechtlicher Ausgleich für das Bauvorhaben "Thanner Weg" sind diese Ersatzpflanzungen jedoch nicht erforderlich.

Vorschlag für Ausgleichsmaßnahmen auf Ausgleichsfläche Flur. Nr. 591: Orangefarbener Bereich = geeignete Zone für Feldrain/Blühstreifen; Roter Bereich = wirksame Ausgleichszone als potenzielles Bruthabitat der Feldlerche; Grüne Fläche = alternativ zur Anlage des Raines/Blühstreifens vollflächige Umwandlung der Flur in extensives Grünland; Blauer Bereich: geeignete Flächen für Gehölzpflanzungen (z.B. als Ausgleich in anderen Vorhaben).



Bearbeitung:                   Diplom-Biologe Georg Waeber  
                                      Am Wasserschloss 28b, 999126 Schwabach

Schwabach, den 23.11.2016



.....

